

FB2/0406/2018

Fachbereich: Fachbereich 2
Sachbearbeiter: Bernhard Müller
Az:
Datum: 17.10.2018

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Magistrat	22.10.2018	Vorberatung	
Haupt- und Finanzausschuss	01.11.2018	Vorberatung	
Ältestenrat		Vorberatung	
Stadtverordnetenversammlung	08.11.2018	Entscheidung	

Änderung Spielapparatesteuer Erhöhung des Steuersatzes

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die im Entwurf als Anlage 1 beigefügte

Satzung zur Änderung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Groß-Umstadt

Begründung:

Laut § 4 (1) a und (1) b der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte der Stadt Groß-Umstadt beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat und Apparat mit Gewinnmöglichkeit 12 v. H. der Bruttokasse.

Der Hessische Städtetag empfiehlt mit Rundschreiben 582-2017 und 244-2018 den Steuersatz schrittweise bis auf 20 v. H. der Bruttokasse zu erhöhen, das heißt, zunächst solle der Steuersatz auf 15 v. H. erhöht werden. In hessischen Städten mit vergleichbarer Größe sind bereits Steuersätze in dieser Größenordnung festgesetzt.

Das schrittweise Vorgehen soll die erdrosselnde und verschreckende Wirkung gegenüber dem Steuerzahler verringern. Ziel sollte sein, den Steuersatz auf 20 v. H. zu erhöhen.

Bei einer Erhöhung von zunächst auf 15 v. H. der Bruttokasse wäre zum jetzigen Stand der Spielapparate-Anzahl eine Mehreinnahme in Höhe von 49.337,00 € möglich.

Des Weiteren soll der § 8 der Satzung neu durchnummeriert werden, da der Absatz 4 fehlt.

Im Anhang befindet sich eine tabellarische Aufstellung mit durchschnittlichen Steuereinnahmen im Jahr 2017.

Anlage 1

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. I S. 291), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.3.2013 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt am2018 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Änderung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Groß-Umstadt

Artikel 1

§§ 4 Abs. 1 a) und b) der Satzung zur Änderung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Groß-Umstadt vom 01.06.2012 wird durch folgende Fassung ersetzt:

§ 4 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt zu § 2 a) je angefangenen Kalendermonat und Apparat:

a) für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen:

15 v.H. der Bruttokasse,

b) für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten

15 v.H. der Bruttokasse,

Artikel 2

In § 8 der Spielapparatesteuersatzung wird die Nummerierung der Absätze ab Abs. (3) wie folgt neu gefasst.

§ 8 Verfahren der Besteuerung bei Spielapparaten nach § 4 Abs. 1 c), d), und e)

(3) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Abs. 2 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen.

(4) Die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Magistrat widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneuter Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.

(5) Werden im Gebiet der Stadt Groß-Umstadt vom Steuerschuldner mehrere Apparate ohne Gewinnmöglichkeit nach § 4 Abs. 1 c), d) oder e) betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 nur für jeweils alle Apparate nach § 4 Abs. 1 c) oder d) oder e) beantragt werden.

Artikel 3

Die Satzung zur Änderung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Groß-Umstadt tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Groß-Umstadt,2018

Der Magistrat der Stadt Groß-Umstadt

Joachim Ruppert, Bürgermeister